

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 31.05.2007

- **Rz. 7.24a:** keine 3 – Generationen – BG
- **Rz. 7.58a:** geänderte Rechtsauffassung: keine Anwendung der EAO während sv-pflichtiger Beschäftigung, Agh
- [**Rz. 7.83a** zum inhaltlich unveränderten Absatz 9 des Kapitels 6.4 hinzugefügt]
- **Rz. 7.86a:** Darlehen, wenn BAföG unter Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden kann.

### Fassung vom 05.02.2007

- **Rz. 7.2:** redaktionelle Anpassung der Ausführungen zum gewöhnlichen Aufenthalt
- **Rz. 7.10:** Fehler in der Gesetzeszitation beseitigt
- **Rz. 7.11 bis 7.11c:** neues Kapitel 2.4 zur Anspruchsberechtigung für atypische Grenzgänger
- **Rz. 7.13:** Klarstellung zum Einkommenseinsatz unter Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft
- **Rz. 7.19:** redaktionelle Anpassung zum Widerlegen der Unterhaltsvermutung
- **Rz. 7.19a:** Fortwirken der Einstehensgemeinschaft bei kurzfristigen Unterbrechungen
- **Rz. 7.37:** Klarstellung, dass Ausnahmetatbestände nach Abs. 4 Satz 3 auch für Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gelten; Anpassung der angegebenen Rechtsgrundlage
- **Rz. 7.37a:** Leistungsausschluss bei Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte
- **Rz. 7.37b:** Ersatzfreiheitsstrafe führt zum Leistungsausschluss
- **Rz. 7.39:** Klarstellung, dass bei Aufenthalt in einem Krankenhaus (§ 107 SGB V) der Ausnahmetatbestand auch dann greift, wenn Kostenträger der Renten- oder Unfallversicherungsträger ist
- **Rz. 7.42:** Zeiten der Haft und anschließender Krankenhausaufenthalt sind nicht zusammen zu rechnen
- **Rz. 7.42a:** notwendige Krankenhausbehandlung während der Haft begründet keinen Leistungsanspruch
- **Rz. 7.42b:** Zusammenrechnung von Zeiten richterlich angeordneter Freiheitsentziehung und freiwilligen Aufenthaltes
- **Rz. 7.43a:** Keine Leistungen bei bloßer Möglichkeit der Erwerbstätigkeit
- **Rz. 7.45:** ungültigen Verweis in Absatz 4 gelöscht
- **Rz. 7.58a:** Ortsabwesenheit bei Berufsausübung mit Reisetätigkeit
- **Rz. 7.91:** Verweis auf Hinweise zu § 28 angepasst

### Fassung vom 27.09.2006

- **Rz. 7.10:** Beseitigung eines Versehens, Anpassung an aktuelle Gesetzesfassung des AsylbLG.
- **Rz 7.59, 7.75 und 7.62:** Redaktionelle Änderungen. Absatz 5 der Rz 7.75 wird aufgehoben und klarstellend in Rz 7.62 der Hinweis aufgenommen, dass in Ausnahmefällen die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden kann.

**Fassung vom 06.09.2006**

- Beseitigung eines redaktionellen Versehens im Gesetzestext, Absätze 5 und 6

**Fassung vom 14.08.2006**

- **Neunummerierung** der Kapitel und Randziffern!
- **Rz. 7.3 bis 7.4:** gewöhnlicher Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel oder bei nur vorübergehendem Aufenthaltswert.
- **Rz. 7.5 bis 7.10:** Anspruchsausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2.
- **Rz. 7.13, 7.16 bis 7.19:** Regelung der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Beweislastumkehr.
- **Rz. 7.34 bis 7.46:** Neuregelung zu den stationären Einrichtungen.
- **Rz. 7.48:** Regelung zu Knappschaftsausgleichsleistungen.
- **Rz. 7.50 bis 7.55:** Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art.
- **Rz. 7.56 bis 7.79:** Anwendung der Erreichbarkeitsanordnung.
- **Rz. 7.81:** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht ausgeschlossen, wenn eine Ausbildungsförderung wegen § 2 Abs. 5 BAföG abgelehnt wird.
- **Rz. 7.84:** geänderte Rechtsauffassung, eine Förderbarkeit. nach §§ 104 ff. SGB III steht der Förderbarkeit durch BAB gleich.

**Fassung vom 10.04.2006**

- **Rz 7.4 bis 7.4b, 7.8, 7.13 bis 7.16:** Die mit Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a ( n6rderun6(de478fj/TT2

**Fassung vom 21.11.2005**

- **Rz 7.38:** Absatz 16 wird aufgehoben, da wegen des Vorrangs nach § 5 Hilfebedürftige an den zuständigen Träger zu verweisen sind. Ggf. ist von diesem ein Vorschuss zu zahlen. Dies gilt für alle vorrangigen Leistungen, so dass eine Sonderregelung für BAB- bzw. BAföG-Ansprüche entbehrlich ist.

**Fassung vom 26.08.2005**

- **Rz 7.2:** Erläuterungen zum „gewöhnlichen Aufenthalt“; die Problematik beim Aufenthalt in einem Frauenhaus wird gestrichen und in die Hinweise zu § 36 aufgenommen.
- **Rz 7.2a:** Klarstellung, dass § 7 Abs. 1 Nr. 4 auch auf Unionsbürger anzuwenden ist.
- **Rz 7.29:** In erster Linie sind Entscheidungen Dritter, z. B. Bewilligungsbescheid des Kostenträgers, der Prognoseentscheidung zugrunde zu legen.
- **Rz 7.29a:** Klarstellung, dass Zeiten in unterschiedlichen stationären Einrichtungen zusammen zu zählen sind.

**Fassung vom 09.03.2005**

- **Rz 7.35a:** Ergänzung zu beurlaubten Studenten.

**Fassung vom 24.01.2005**

- **Rz 7.3, 7.3a und 7.3b:** Geänderte Rechtsauffassung. Es wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 26 BSHG gefolgt. Die Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige des Auszubildenden werden nicht von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 erfasst.
- **Rz 7.27:** Konkretisierung des Begriffs „vollstationäre Einrichtung“.
- **Rz 7.34:** Folgeänderung zu Punkt 1.
- **Rz 7.37 bis 7.37c:** Die Hinweise zur Darlehensgewährung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 wurden der neueren Rechtsprechung der OVG zum Vorliegen eines Härtefalls angepasst.
- Anlage 2: Folgeänderung zu Rz 7.37a.

## § 7

### Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
  - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Personen

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschafftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist, oder
2. wer in einer stationären Einrichtung untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA 1997, 1685), geändert durch Anordnung vom 16. November 2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs.1 Nr.1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

## § 68

### Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches

#### Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

(1) Die §§ 7, 9, 11 und 20 Abs. 1, 3 und 4 in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Juli 2006 beginnen.

(2) § 22 Abs. 2a Satz 1 gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehören.

#### Auszug aus dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze:

##### Artikel 5

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, ..... treten am 1. Juli 2006 in Kraft.

(3) ....

## § 2 FreizügG/EU 2004

### Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, **zur Arbeitssuche** oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,

4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. Verbleibeberechtigte im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG Nr. L 142 S. 24, 1975 Nr. L 324 S. 31) und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, nach Beendigung der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu verbleiben (ABl. EG 1975 Nr. L 14 S.10),
6. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4, 7. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4.

(3) Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls lassen das Recht nach § 2 Abs. 1 unberührt. Dies gilt auch für die von der zuständigen Agentur für Arbeit bestätigten Zeiten unfreiwilliger Arbeitslosigkeit eines Arbeitnehmers sowie für Zeiten der Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums, sofern eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(5) Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn ein Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(6) Für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht, der Aufenthaltserlaubnis-EU und des Visums werden keine Gebühren erhoben.

## § 16 AufenthG 2004

### Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(1) Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

(2) Während des Aufenthalts nach Absatz 1 soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. § 9 findet keine Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. § 9 findet keine Anwendung.

(5) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studiovorbereitung dienen, und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

**Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit  
zur Pflicht des Arbeitslosen, Vorschlägen des Arbeitsamtes zur  
beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten zu  
können  
(Erreichbarkeits-Anordnung – EAO –)**

**Vom 23. Oktober 1997** (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1997 S. 1685, ber. S. 1100) geändert durch 1. Änderungsanordnung zur EAO vom 16. November 2001 (ANBA Nr. 12 vom 28. 12. 2001 S. 1476), in Kraft ab 1. 1. 2002

Aufgrund der §§ 152 Nr. 2, 376 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

## § 1 Grundsatz

(1) Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung kann zeit- und ortsnah Folge leisten, wer in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen des Arbeitsamtes persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. das Arbeitsamt aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Der Arbeitslose hat deshalb sicherzustellen, dass das Arbeitsamt ihn persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Arbeitslose die an einem Samstag oder an einem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag eingehende Post erst am folgenden Sonn- bzw. Feiertag zur Kenntnis nehmen kann.

(2) Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Arbeitsamt im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften. Es lässt sich von dem Ziel leiten, den Arbeitslosen beruflich einzugliedern und Leistungsmissbrauch zu vermeiden.

(3) Kann der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung wegen der nachgewiesenen Wahrnehmung eines Vorstellung-, Beratungs- oder sonstigen Termins aus Anlass der Arbeitssuche nicht zeit- oder ortsnah Folge leisten, steht dies der Verfügbarkeit nicht entgegen.

## § 2 Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Der Arbeitslose kann sich vorübergehend auch von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen, wenn

1. er dem Arbeitsamt rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Arbeitsamtes aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Arbeitsamtes, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, das Arbeitsamt täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

## § 3 Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

(1) Erfüllt der Arbeitslose nicht die Voraussetzungen des § 2 Nrn. 1 bis 3, steht dies der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung

erteilt hat. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll das Arbeitsamt die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. Die Zustimmung darf jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden

1. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. bei Teilnahme des Arbeitslosen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Der Arbeitslose muss sicherstellen, dass er während der Teilnahme werktätig persönlich unter der dem Arbeitsamt benannten Anschrift durch Briefpost erreichbar ist; er muss die Teilnahme jederzeit abbrechen können und sich vor der Teilnahme für den Fall der beruflichen Eingliederung glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklärt haben,
3. bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) In Fällen außergewöhnlicher Härten, die aufgrund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, kann die Drei-Wochenfrist nach Abs. 1 und 2 vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich der Arbeitslose zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will.

#### **§ 4 Sonderfälle**

In Fällen des § 428 und 429 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beträgt die Frist nach § 3 Abs. 1 siebzehn Wochen. In besonderen Fällen kann der Zeitraum nach Satz 1 mit Zustimmung des Arbeitsamtes im notwendigen Umfang überschritten werden. Das Arbeitsamt kann den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass in der Verlängerungszeit vorladen. Der Vorladung ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen Folge zu leisten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

1. Überblick über die Regelung
2. Anspruchsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4
  - 2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland Allgemeines
  - 2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel
  - 2.3 Ausschluss von Ausländern gem. § 7 Abs. 1 Satz 2
  - 2.4 Alg II für atypische Grenzgänger gem. VO (EWG) Nr. 1408/71
3. Bedarfsgemeinschaft
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Partner
  - 3.3 Unter 25-jährige Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft
  - 3.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen
4. Haushaltsgemeinschaft
5. Leistungen an nicht Erwerbsfähige
6. Ausschlussstatbestände
  - 6.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung
    - 6.1.1 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 S. 3 vorliegen
      - 6.1.1.1 Unterbringung in einem Krankenhaus
      - 6.1.1.2 Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für mindestens 15 Stunden wöchentlich
  - 6.2 Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistung
    - 6.2.1 Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art
  - 6.3 Ortsabwesenheit
    - 6.3.1 Allgemeines
    - 6.3.2 Personenkreis
    - 6.3.3 Zeit- und ortsnahe Bereich
    - 6.3.4 Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners
    - 6.3.5 Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches
    - 6.3.6 Rechtsfolgen
    - 6.3.7 Sonderfälle (§ 4 EAO)
    - 6.3.8 Besondere Personengruppen
  - 6.4 Auszubildende, Schüler und Studenten

**Anlage 1 Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

**Anlage 2 Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG**

**Anlage 3 Übersicht zu § 7 Abs. 4 S. 1**

**Anlage 4 Vordruck Nichtsesshafte**

## 1. Überblick über die Regelung

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II enthält die Anspruchsvoraussetzungen, die bei einer Person, die Leistungen des SGB II beantragen will, vorliegen müssen. (Rz. 7.1 ff.)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 normiert einen Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt und ihre Familienangehörigen sowie für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG. (Rz. 7.5 ff.)

In § 7 Abs. 2 und 3 ist das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft festgelegt und normiert, wer Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sein kann. (Rz. 7.12 ff.)

§ 7 Abs. 3a regelt die Voraussetzungen einer Beweislastumkehr. (Rz. 7.17 ff.)

§ 7 Abs. 4 enthält einen Leistungsausschluss für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind oder Rente wegen Alters beziehen. (vgl. Rz. 7.34 ff. und 7.47 ff.)

§ 7 Abs. 4a normiert einen Leistungsausschluss bei fehlender Erreichbarkeit. (vgl. Rz. 7.56 ff.)

§ 7 Abs. 5 und 6 enthalten Sonderregelungen für Auszubildende. (Rz. 7.80 ff.)

## 2. Anspruchsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige (§§ 8 und 9) im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten. Gleiches gilt für Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

**Kreis der Berechtigten  
(7.1)**

(2) Bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit wird auf die Hinweise zu §§ 8 und 9 verwiesen.

### 2.1 Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

(1) Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 SGB I definierten Begriff. Nach dieser Bestimmung gelten die SGB-Vorschriften für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

**Gewöhnlicher Aufenthalt  
(7.2)**

Den Wohnsitz (§ 30 Abs. 1 SGB I) hat dabei jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. Die Frage des persönlichen Aufenthaltes stellt sich demgemäß i.d.R. nur für Personen, die nicht schon über die Bestimmung des Wohnsitzes erfasst sind, also typischerweise Wohnungslose und Auslandsdeutsche.

(3) Liegen Umstände in den persönlichen Verhältnissen vor, die erkennen lassen, dass der Ort nicht den Lebensmittelpunkt darstellt, wird kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet. In erster Linie ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Wille des Hilfeempfängers maßgebend, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Nach der Rechtsprechung ist dabei nicht der rechtliche Wille, sondern der tatsächlich zum Ausdruck kommende Wille entscheidend.

(4) Bezüglich der Umstände, die ein nicht nur vorübergehendes Verweilen erkennen lassen, ist kein dauerhafter oder längerer Aufenthalt erforderlich – wobei ein bisheriger längerer Aufenthalt ein Indiz für einen gewöhnlichen Aufenthalt ist – sondern es genügt, dass der Betreffende sich an einem Ort oder Gebiet „bis auf weiteres“ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse hat. Sofern der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt ist (Bsp. Aufenthalt für drei Monate) liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt vor.

## 2.2 Gewöhnlicher Aufenthalt bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel

(1) Zu beachten ist, dass im Aufenthaltsgesetz als "regelmäßiger" Titel für drittstaatsangehörige Ausländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis vorgesehen ist (nur Hochqualifizierte gem. § 19 AufenthG erhalten von Anfang an eine unbefristete Niederlassungserlaubnis).

Dabei ist zu differenzieren:

In der Regel ist es nach Ablauf einer bestimmten Aufenthaltsdauer und bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen möglich, den Aufenthalt mit dem Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Aufenthaltsgesetz zu "verfestigen". D. h. die zunächst befristet zugelassenen Ausländer erhalten grundsätzlich die Option auf eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutschland. Bei diesen Aufenthaltstiteln liegt nicht nur die Voraussetzung des § 8 Abs. 2 vor, auch der gewöhnliche Aufenthalt gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist regelmäßig zu bejahen.

**Sonderproblem: Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltstitel (7.3)**

(2) Es gibt jedoch auch befristete Aufenthaltstitel, bei denen der Aufenthalt nicht verlängerbar ist.

Bei kurzzeitig befristeten Aufenthalten, die allein dem Zweck der Beschäftigung, vielfach eingeschränkt auf einen bestimmten Arbeitgeber, dienen, ist keine Perspektive eines Daueraufenthaltes eröffnet. Bei diesen Personen, die befristet zugelassen werden, deren Aufenthaltsverfestigung aber ausgeschlossen ist, verfügt die Ausländerbehörde grundsätzlich gem. § 8 Abs. 2 AufenthG im Aufenthaltstitel, dass eine Verlängerung von vorneherein nicht möglich ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ferienbeschäftigungen (§ 10 BeschV)
- Saisonarbeitskräfte (§ 18 BeschV)
- Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV)
- Au-Pair (§ 20 BeschV)
- Gastarbeitnehmer (§ 40 BeschV)

(3) Das Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ist allerdings grundsätzlich gegeben bei befristeten Aufenthalten von längerer Dauer. Als Maßstab für die Möglichkeit eines Daueraufenthaltes ist insofern § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG heranzuziehen, denn bei einer entsprechenden Aufenthaltsperspektive soll auch ein Integrationskurs besucht werden. Demnach ist von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder eine solche bereits seit 18 Monaten besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist seinem Zweck nach vorübergehender Natur.

(4) Wegen der vorübergehenden Natur des Aufenthaltszwecks entfällt die Aufenthaltsperspektive und daher auch der gewöhnliche Aufenthalt in den Fällen, in denen der Aufenthalt auf die Dauer der befristeten Zulassung oder bei einem bestimmten Arbeitgeber begrenzt ist (und Verlängerungen, von Ausnahmen abgesehen, nicht zulässig sind). Diese Bedingungen sind in der Regel in folgenden Fällen gegeben, nämlich bei:

- Haushaltshilfen (§ 21 BeschV)
- zeitlich befristeten Zulassungen von Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV)

(5) In Fällen, in denen ein Arbeitsaufenthalt zwar (noch) befristet ist, aber sich daraus möglicherweise eine Aufenthaltsperspektive entwickelt, weil Ausländerbehörde und Arbeitsverwaltung Verlängerungen des Aufenthaltes (oder eine erneute befristete Beschäftigung, etwa von drei Jahren bei einer Haushaltshilfe) bzw. eine dauerhafte Beschäftigung nicht ausgeschlossen haben, können Ansprüche auf SGB-II-Leistungen entstehen.

**Kein gewöhnlicher Aufenthalt bei nur vorübergehendem Aufenthaltszweck (7.4)**

## 2.3 Anspruchsausschluss gem. § 7 Abs. 1 Satz 2

(1) Ausländer, die sich gewöhnlich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind grundsätzlich anspruchsberechtigt, soweit ihnen aufgrund arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verwehrt ist (vgl. Hinweise zu § 8 Abs. 2). Ausgenommen sind nach der zum 1. April 2006 in Kraft getretenen Regelung jedoch Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

**Rechtlicher Zugang zum Arbeitsmarkt (7.5)**

(2) Der Anspruchsausschluss betrifft zunächst vor allem Unionsbürger –sowohl der alten als auch der neuen EU-Mitgliedstaaten- die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten. Auch die mitreisenden Familienangehörigen eines erstmals in Deutschland arbeitssuchenden EU-Bürgers sind dann vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen.

**Anspruchsausschluss von Unionsbürgern (7.6)**

Dabei lehnt sich der Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 2 1. Alternative SGB II an § 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU an: Nur in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich auf den Grund „zur Arbeitssuche“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 2. Alternative) stützt, sind der EU-Bürger und seine Familienangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen.

**„zur Arbeitssuche“ (7.7)**

(3) Eine zeitliche Obergrenze für den Ausschluss ergibt sich aus § 2 Abs. 5 FreizügG. Hat sich der Unionsbürger seit **fünf Jahren** ständig rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten, genießt er ein Daueraufenthaltsrecht.

(4) Nicht ausgeschlossen von Leistungen des Arbeitslosengeldes II sind Unionsbürger, bei denen ein anderer oder weiterer Grund nach § 2 FreizügG eingreift. Dazu zählen beispielsweise Personen, die durch eine Vorbeschäftigung in Deutschland Arbeitnehmerstatus (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 1. Alternative FreizügG) erlangt haben oder als Familienangehörige eines in Deutschland erwerbstätigen Unionsbürgers ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Reisen Unionsbürger als Familienangehörige eines Deutschen nach Deutschland ein, sind sie ebenfalls nicht vom Ausschluss erfasst (so. BT Drs. 16/688).

**Andere oder weitere Gründe (7.8)**

(5) Drittstaatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes. Auch für Nicht-Unionsbürger kann sich ein Aufenthaltsrecht „zur Arbeitssuche“ ergeben. Die Fälle betreffen Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (...) gem. § 16 AufenthG besitzen. Nach § 16 Abs. 4 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern der Arbeitsplatz nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. In dieser Zeit

**Ausschluss von Nicht-Unionsbürgern (7.9)**

sind auch Nicht-Unionsbürger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II ausgeschlossen.

Diese Personengruppe darf sich damit zwar legal in Deutschland aufhalten, ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Sozialleistungen zu beziehen.

(6) Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Für diesen Personenkreis wurde eine Integration in den Arbeitsmarkt vom Gesetzgeber für nicht erforderlich gehalten, solange für die Leistungsbezieher dieses besonderen Sicherungssystems noch nicht abschließend über deren Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden worden ist.

Dabei handelt es sich um Ausländer, welche sich tatsächlich in der Bundesrepublik aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz – AsylVfG besitzen (Asylbewerber - § 61 Abs. 2 AsylVfG),
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs.1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder § 25 Abs. 4 Satz 1 oder 5 des AufenthG besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist oder
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den vorgenannten Punkten 1-5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.
- einen Asylfolgeantrag nach § 71 AsylVfG stellen oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG gestellt haben.

**Leistungsaus-  
schluss für Asyl-  
bewerberleis-  
tungsberechtigte  
(7.10)**

## 2.4 Alg II für atypische Grenzgänger gem. VO (EWG) Nr. 1408/71

(1) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden vom Anwendungsbereich der VO (EWG) 1408/71 erfasst, soweit dem Grunde nach ein Anspruch auf den befristeten Zuschlag besteht (s. a. GA SGB II 12/06). Dies bedeutet u.a., dass abweichend von Kap. 2.1 eine Leistungsgewährung an Hilfebedürftige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland in Betracht kommt, wenn es sich um einen „atypischen Grenzgänger“ handelt.

**Ausnahmeregelung für atypische Grenzgänger (7.11)**

(2) Als „echte“ Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wöchentlich die Grenze überschreiten. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer ausschließlich Leistungen des Wohnstaates.

**Definition atypische Grenzgänger (7.11a)**

(3) Ein „atypischer“ Grenzgänger ist ein Grenzgänger, der im Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung persönliche und berufliche Bindungen solcher Art aufrechterhält, dass er dort erheblich bessere Aussichten auf berufliche Wiedereingliederung hat (Rechtsprechung des EuGH – „Miethe“-Urteil, EuGH, Rs 1/85). Er ist als „Arbeitnehmer, der nicht Grenzgänger ist“ (Art. 71 Abs. 1 lit. b) anzusehen, so dass er ein Wahlrecht zwischen den Leistungen des Beschäftigungsstaates und des Wohnstaates hat.

### Beispiel:

Ein deutscher Arbeitnehmer, der seine Facharbeiterausbildung in einem deutschen Betrieb absolviert hat, wird nach längerer Berufstätigkeit in dem Betrieb arbeitslos. Seinen Wohnsitz hatte er schon während der Beschäftigung in das benachbarte Ausland verlagert. Er ist während seiner Beschäftigung täglich an seinen Wohnort zurückgekehrt. Der Schwerpunkt seiner persönlichen und beruflichen Bindungen liegt aufgrund familiärer Beziehungen und den schlechten Sprachkenntnissen weiterhin in Deutschland.

### Ergebnis:

Der Arbeitnehmer kann Leistungen des Beschäftigungsstaates beanspruchen; er ist nicht an den zuständigen Träger des Wohnstaates zu verweisen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – max. für den Zeitraum, für den dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht, zu gewähren.

(5) Da eine Leistungsgewährung nur in Betracht kommt, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II besteht, wurde in der Regel durch die Arbeitsagentur, die für die Zahlung des Arbeitslosengeldes zuständig war, die Prüfung durchgeführt, ob es sich bei dem betroffenen Arbeitnehmer um einen atypischen Grenzgänger handelt.

**Anerkennung als atypische Grenzgänger (7.11b)**

(6) Es bestehen in diesem Fall grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Prüfung des Trägers darauf beschränkt wird, ob seit dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs Änderungen eingetreten sind, die erwarten lassen, dass eine berufliche Eingliederung des Arbeitnehmers nunmehr auf dem benachbarten ausländischen Arbeitsmarkt nicht mehr erheblich schwieriger ist.

(7) Diese Änderungen können neben der Verbesserung der Sprachkenntnisse und den engeren Zumutbarkeitskriterien auch in Änderungen auf dem ausländischen Arbeitsmarkt bestehen. Ist dem Träger bekannt, dass im benachbarten Ausland eine Beschäftigung

### 3. Bedarfsgemeinschaft

#### 3.1 Allgemeines

(1) Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person. Die Bedarfsgemeinschaft kann aus einem oder mehreren Mitglied(ern) bestehen. Nach der Vermutung des § 38 wird die Bedarfsgemeinschaft durch den erwerbsfähigen Antragsteller vertreten.

**Vertreter der Bedarfsgemeinschaft  
(7.12)**

(2) Welche Personen einer Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind, ergibt sich abschließend aus § 7 Abs. 3.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist auch entscheidend für die Einkommensberücksichtigung, da nach § 9 Abs. 2 nur das Einkommen von Personen, die in einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft leben, berücksichtigt werden kann. Grundsätzlich wird unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (vgl. § 9 Abs. 2).

**Einkommenseinsatz  
(7.13)**

Einkommen eines zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kindes ist grds. nicht auf den Bedarf der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Ausnahme: Kindergeld (vgl. Rz. 11.12 der Hinweise zu § 11).

#### 3.2 Partner

(1) Als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II folgende Personen anzusehen:

- a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“).

(2) Ob Ehegatten dauernd getrennt leben, richtet sich im Zweifel nach dem Nichtvorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft. Eine nur berufs- oder krankheitsbedingte räumliche Trennung reicht für die Feststellung eines dauernden Getrenntlebens nicht aus.

**Dauernde Trennung  
(7.14)**

Der Umzug in ein Frauenhaus ist als Manifestation eines Trennungswillens zu werten, so dass hier regelmäßig von einer dauernden Trennung auszugehen ist. Die Frau gehört demnach nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft ihres Ehemannes, sondern bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen ein Partner mittels „Wegweisung“ aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen wurde.

(3) Eine eingetragene Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtliche Partner) kann nur durch ein gerichtliches Urteil aufgehoben werden.

**Eingetragene  
Lebenspartner-  
schaft  
(7.15)**

(4) Mit der Neufassung des § 7 Abs. 3 Nr. 3c bildet im Gegensatz zu § 7 Abs. 3 Nr. 3b SGB II a. F. nunmehr neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft jede Einstehensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine Bedarfsgemeinschaft. Bislang wurden nur die eheähnlichen und damit heterosexuellen Gemeinschaften als Bedarfsgemeinschaft angesehen, gleichgeschlechtliche partnerschaftsähnliche Gemeinschaften blieben außer Betracht. Die neue Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander einstehen zu wollen. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift müssen die Gemeinschaften nach verständiger Würdigung weiterhin einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft ähnlich sein. Leben Geschwister oder andere Verwandte zusammen, ist daher nicht von einer Einstehensgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Buchstabe c auszugehen. Das gleiche gilt für Personen, die sich lediglich aus Kostengründen eine Wohnung teilen (z. B. die klassische Wohngemeinschaft).

**Verantwortungs-  
und Einstehens-  
gemeinschaft  
(7.16)**

(5) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft), wird gemäß § 7 Abs. 3a SGB II vermutet, wenn Partner

**Gesetzliche Ver-  
mutung  
(7.17)**

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(6) Liegt eine der vorgenannten Tatsachen vor, wird von Gesetzes wegen vermutet, dass eine Einstehensgemeinschaft vorliegt. Für das Vorliegen des Vermutenstatbestandes trägt der Leistungsträger die Beweislast.

Die unter 1. bis 4. genannten Tatsachen stellen jedoch lediglich die Voraussetzung für eine gesetzliche Vermutung dar, sie sind nicht abschließend. Liegt keine dieser Tatsachen vor oder wird eine entsprechende Vermutung widerlegt, können dennoch weitere Lebensumstände auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lassen. Diese weiteren Umstände hat der Leistungsträger ggf. zu ermitteln und zu beweisen, es gilt insoweit der Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 20 SGB X.

Beispiel:

Die Antragsteller leben seit einem Monat zusammen in einer gemeinsam erworbenen und bezahlten Wohnung, die Hausratsversicherung wurde gemeinsam abgeschlossen, bei der Lebensversicherung wurde jeweils der andere als Begünstigter eingetragen. In diesem Fall kann auch trotz des kurzfristigen Zusammenlebens bereits von einer Einste-

hensgemeinschaft ausgegangen werden. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind weiterhin zu beachten.

(7) Gemäß § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II wird das Bestehen einer Einstehensgemeinschaft vermutet, wenn Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden. Aus der besonderen Erwähnung der gemeinsamen Kinder in Nr. 2 dieser Vorschrift lässt sich ableiten, dass Nr. 3 auf die Versorgung von Kindern nur einer Person der zusammenlebenden Personen abstellt. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss die Versorgung der Kinder und/oder Angehörigen so ausgestaltet sein, dass sie bei verständiger Würdigung auf eine Einstehensgemeinschaft schließen lässt. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Versorgung durch beide Personen gemeinsam erfolgt.

**Versorgung  
von Kindern  
und Angehörigen im Haus-  
halt  
(7.18)**

Beispiel:

Ein Mann und eine Frau leben seit 6 Monaten in einer gemeinsamen Wohnung. Die Frau hat ein Kind aus einer vorherigen Beziehung für das sie zusammen mit dem Vater des Kindes finanziell aufkommt. Die leiblichen Eltern teilen sich das Sorgerecht. Ein gelegentliches „Babysitten“ des neuen Partners erfüllt hier noch nicht den Tatbestand des § 7 Abs. 3a Nr. 3 SGB II.

(8) Die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Einstehensgemeinschaft kann vom Hilfebedürftigen widerlegt werden. Der Hilfebedürftige hat dann darzulegen und durch geeignete Nachweise zu beweisen, dass die Vermutung der Lebenswirklichkeit nicht entspricht. Die bloße Behauptung, dass trotz der unter 1. bis 4. genannten Tatsachen eine Einstehensgemeinschaft nicht vorliegt, ist nicht ausreichend.

**Widerlegung der  
gesetzlichen  
Vermutung  
(7.19)**

(9) Bei kurzzeitigen Unterbrechungen des Zusammenlebens ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Einstehensgemeinschaft trotzdem fortbesteht. Dabei ist insbesondere zu beachten, ob die Lebenswirklichkeit ein Fortbestehen rechtfertigt.

**Unterbrechungen  
(7.19a)**

Beispiel:

Eine Hilfebedürftige verlässt für drei Wochen die mit ihrem Lebensgefährten gemeinsam bewohnte Wohnung, um ihre Mutter während einer Krankheit zu pflegen.

Entscheidung:

Das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft wird auch während der Zeit der Abwesenheit anzunehmen sein.

### **3.3 Unter 25-jährige Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft**

(1) Unter 25-jährige unverheiratete Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben, gehören grundsätzlich zu deren Bedarfsgemeinschaft und erhalten die geminderte Regelleistung in Höhe von 80 v.H. Leben sie im Haushalt der Eltern mit eigenem Kind und/oder einem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft, entsteht eine Konkur-

**Unter 25-jährige  
Kinder in einer Be-  
darfsgemeinschaft  
(7.20)**

renzsituation, da sie grundsätzlich auch mit ihrem Kind und/oder Partner eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Da die Höhe der Regelleistung von der Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft abhängt (s. Kapitel 2.2 zu § 20), kann das Kind nur **einer** Bedarfsgemeinschaft angehören.

Die Konkurrenzsituation „Eigenes Kind oder Eltern“ wird durch die Zuordnung des erwerbsfähigen Jugendlichen zum eigenen Kind gelöst, um zu vermeiden, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei unterschiedliche Träger zuständig sind (das Enkelkind wäre

(4) Das Kind bildet in den vorstehenden Fällen alleine bzw. mit seinem Kind und/oder Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft. In den Fällen, in denen auch eine Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern möglich wäre, werden mit der Zuordnung zum Partner die tatsächlichen Lebensverhältnisse abgebildet. In diesen Fällen ist neben dem Einkommen des Partners das Einkommen der Eltern ggfs. im Rahmen der Unterhaltsvermutung nach § 9 Abs. 5 zu berücksichtigen.

**Konkurrenzen  
(7.24)**

(4a) Das Kind bildet auch in den Fällen eine eigene Bedarfsgemeinschaft, in denen ein Elternteil/die Eltern des Kindes erwerbsunfähig sind. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

**Keine 3 –  
Generationen – BG  
(7.24a)**

(5) Nach § 68 Abs. 1 ist § 7 in der bis zum 30.06.2006 geltenden Fassung weiterhin auf Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor dem 01.07.2006 beginnen. Maßgebend ist der Bewilligungszeitraum des Jugendlichen. Dies gilt auch, wenn der Bewilligungszeitraum der Eltern vorher endet.

**Übergangsregelung  
(7.25)**

Beispiel:

Ende des Bewilligungszeitraums der Eltern: 31.07.2006  
Ende des Bewilligungszeitraums des Kindes: 30.09.2006

Entscheidung:

Bis zum 30.09.2006 hat der Jugendliche Anspruch auf Leistungen nach der bisherigen Rechtslage, d. h. die Regelleistung ist ihm in ungeminderter Höhe zu zahlen. Die Eltern erhalten bis dahin die Leistungen ohne Berücksichtigung des Kindes. Ab 01.10.2006 ist die Bewilligungsentscheidung für die Bedarfsgemeinschaft seiner Eltern nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X zu ändern (Änderung in den rechtlichen Verhältnissen).

### **3.4 Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen**

Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die im Bewilligungszeitraum eintreten und sich auf die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft auswirken, sind taggenau ab dem Zeitpunkt der Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

**Änderungen  
(7.26)**

## **4. Haushaltsgemeinschaft**

(1) Der Begriff ist weiter gefasst als derjenige der Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen leben.

**Haushaltsgemein-  
schaft  
(7.27)**

Beispiel:

Ein unverheiratetes Kind, das zusammen mit seinen erwerbsfähigen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, vollendet das 25. Lebensjahr. Dies hat zur Folge, dass das Kind nun eine eigene Bedarfsgemein-

**Beispiele  
(7.28)**

schaft bildet. Es gehört jedoch weiterhin zur Haushaltsgemeinschaft der Eltern.

Weitere Beispiele können der Anlage 2 der Hinweise zu § 20 entnommen werden.

(2) Zu einer Haushaltsgemeinschaft, nicht aber zu einer Bedarfsgemeinschaft, gehören:

- Großeltern und Enkelkinder,
- Onkel/Tanten und Nichten/Neffen,
- Pflegekinder und Pflegeeltern,
- Geschwister, soweit sie ohne Eltern zusammenleben,
- sonstige Verwandte und Verschwägerete,
- nicht verwandte Personen, die im selben Haushalt leben.

**Abgrenzung Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft (7.29)**

(3) Leben Hilfebedürftige in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Hilfebedürftigen von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5).

**Unterhaltsvermutung (7.30)**

(4) Ist eine Person Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft, ohne der Bedarfsgemeinschaft seiner Mitbewohner anzugehören, hat dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft (KdU).

**Minderung der KdU (7.31)**

Beispiel:

In einem Haushalt leben: Vater, Mutter, Großvater, Kind. Der Großvater bezieht Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Die KdU beträgt 400,- €

Der Großvater gehört der Haushaltsgemeinschaft, nicht aber der Bedarfsgemeinschaft an. Der auf ihn entfallende Mietanteil von 100,- € kann nicht im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden. Dieser Betrag ist vom kommunalen Träger im Rahmen der Grundsicherung im Alter zu zahlen.

## 5. Leistungen an nicht Erwerbsfähige

(1) Auch nicht erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft haben nach § 7 Abs. 2 Anspruch auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 28 Sozialgeld).

**Sozialgeld (7.32)**

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) in Form von Dienst- und Sachleistungen (§ 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 3) werden diesen Personen hingegen nur erbracht, wenn dadurch

**Eingliederungsleistungen (7.33)**

- die Hilfebedürftigkeit von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft beendet bzw. verringert oder
- Hemmnisse bei der Eingliederung des Erwerbsfähigen beseitigt bzw. vermindert werden.

(3) Dies betrifft auch die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffern 1 bis 4 i. V. m. § 6 Satz 1 Nr. 2:

- Bereitstellung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- Häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldner- und Suchtberatung,
- psychosoziale Betreuung.

## **6. Ausschlussstatbestände**

### **6.1 Aufenthalt in einer stationären Einrichtung**

(1) Mit der Neuregelung des § 7 Abs. 4 werden grundsätzlich alle Personen in vollstationären Einrichtungen und alle Inhaftierten aus dem Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen. Der Leistungsausschluss greift mit dem ersten Tag der Unterbringung.

**Grundsatz  
(7.34)**

§ 7 Abs. 4 Satz 3 enthält zwei Ausnahmen: Personen, die voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind, sowie Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind. (vgl. 6.1.1)

(2) Eine vollstationäre Einrichtung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn – neben der Vollunterbringung – der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung des Hilfebedürftigen im Rahmen des angewendeten Therapiekonzeptes die Gesamtverantwortung für dessen tägliche Lebensführung übernimmt und Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. In jedem Einzelfall ist nicht nur die Einrichtung zu betrachten, sondern auch die Umstände der Unterbringung, also das angewendete Therapiekonzept.

**Vollstationäre  
Einrichtung  
(7.35)**

(3) Wird von dem Einrichtungsträger nicht die Gesamt-, sondern lediglich eine Teilverantwortung für die tägliche Lebensführung übernommen und von dem Hilfebedürftigen ein gewisses Maß an Selbstständigkeit verlangt, liegt kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 vor, wenn der Betroffene erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 ist. In diesen Fällen liegt lediglich eine teilstationäre Unterbringung vor.

**Teilstationäre  
Unterbringung  
(7.36)**

(4) Zu den stationären Einrichtungen gehören insbesondere Altenpflegeheime, Altenpensions- und Kurheime, therapeutische Wohngemeinschaften, Werkstätten für behinderte Menschen, Arbeiterkolonien, Blindenheime, Erholungsheime, Heilstätten, SOS-Kinderdörfer und Krankenhäuser. Im Einzelfall zählen auch Mütterhäuser, Obdachlosenunterkünfte und Einrichtungen für Nichtsesshafte sowie weitere Einrichtungen zur Resozialisierung nach §§ 67-69 SGB XII dazu.

(5) Nicht dazu rechnen Einrichtungen, in denen dem Hilfebedürftigen als sächliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich beispielsweise die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen beschränkt (z. B. Altenwohnheime, Anlernwerkstätten, Auswandererlager, Badehotels, Frauenhäuser, Jugendherbergen, Grenzdurchgangslager, Übergangswohnheime für Spätaussiedler, Kindertagesstätten und Wohnheime).

(6) Von einer „Unterbringung“ im Sinne des § 7 Abs. 4 ist nicht auszugehen, wenn der Hilfebedürftige sich zwar überwiegend in einer stationären Einrichtung aufhält, aber regelmäßig an seinen Wohnort zurückkehrt (z. B. Unterbringung von Kindern in Internaten, in einer Einrichtung für schwererziehbare oder straffällig gewordene Jugendliche oder in Werkstätten für behinderte Menschen mit täglicher Rückkehr).

(7) Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung sind gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 explizit vollstationären Einrichtungen gleichgestellt. Demnach gelten auch die Ausnahmetatbestände nach Abs. 4 Satz 3 (vgl. Kapitel 6.1.1).

**Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (7.37)**

(8) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt insbesondere vor bei dem Vollzug von Strafhaft, Untersuchungshaft, Maßregeln zur Besserung und Sicherung sowie der Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (*bis 31.12.2000: BSeuchG*).

(8a) Richterlich angeordnete Freiheitsentziehung liegt ebenfalls vor, wenn durch Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte bei Vernachlässigung der elterlichen Sorge zum Wohl des Kindes eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung vorgenommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Jugendliche ursprünglich selbst um die Inobhutnahme in einer Einrichtung ersucht hat.

**Entscheidung der Vormundschaftsgerichte (7.37a)**

(8b) Tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) führt dies ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Ersatzfreiheitsstrafe (7.37b)**

(9) Solange nicht mindestens einem Partner der Wille zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft fehlt, wird die Bedarfsgemeinschaft auch während der Inhaftierung beibehalten. Zur Anrechnung von Einkommen wird auf die Hinweise zu § 11 verwiesen. Wegen der Auswirkungen auf die Regelleistung siehe Hinweise zu § 20.

### **6.1.1 Kein Leistungsausschluss, wenn die Ausnahmen des § 7 Abs. 4 S. 3 vorliegen**

Wenn eine der beiden Ausnahmen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorliegt, greift der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht.

#### **6.1.1.1 Unterbringung in einem Krankenhaus**

(1) Der Anspruch auf Leistungen des SGB II bleibt bestehen, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich für voraussichtlich **weniger** als sechs Monate in einem Krankenhaus aufhält. Insoweit ist eine ärztliche Prognose erforderlich.

**Krankenhausaufenthalt  
(7.38)**

(2) Der Verweis in § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 auf den gesamten § 107 SGB V stellt klar, dass ein Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 107 Abs. 2 SGB V) ebenfalls von dieser Ausnahmevorschrift erfasst wird. Zu diesen Einrichtungen gehören alle Einrichtungen, in denen Versicherte Leistungen aus Gründen der Prävention oder zur Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung nach §§ 23 Abs. 4, 40 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SGB V erhalten. Auf den Kostenträger der Leistungen kommt es dabei nicht an. Demnach besteht bei einem Aufenthalt von voraussichtlich weniger als sechs Monaten auch dann ein Leistungsanspruch, wenn die Kosten durch den Renten- oder Unfallversicherungsträger übernommen werden. Bestehen bei der betroffenen Einrichtung Zweifel daran, ob es sich um eine Einrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 SGB V handelt, kann eine Klärung über die zuständige Krankenkasse erfolgen, da diese nur dann Leistungen erbringen darf, wenn es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung i. S. d. § 107 Abs. 2 SGB V handelt, mit der ein Versorgungsvertrag abgeschlossen wurde (§ 111 SGB V).

**Aufenthalt in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung  
(7.39)**

(3) Ist bereits zum Zeitpunkt der Einweisung des Hilfebedürftigen in die stationäre Einrichtung abzusehen, dass sein dortiger Aufenthalt voraussichtlich **mindestens** 6 Monate andauern wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Hilfebedürftige ist bereits ab dem Tag der Einweisung auf seine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen.

**Ärztliche Prognose  
(7.40)**

(4) Maßgeblich für die Prognoseentscheidung ist das Wissen des Trägers über den voraussichtlichen Verbleib in einer Einrichtung. Hierbei ist zunächst auf Erkenntnisse abzustellen, die dem Träger durch den Betroffenen oder Dritte bekannt werden. Diese Erkenntnisse sind in erster Linie aus dem Bewilligungsbescheid des Kostenträgers zu gewinnen. Kommt als vorrangiger Kostenträger der Rentenversicherungsträger in Betracht, kann die Rehabilitationsprognose des Rentenversicherungsträgers zugrunde gelegt werden.

Wird nicht schlüssig erkennbar, wie lange die Unterbringung andauern wird, ist im Ausnahmefall eine haus- oder fachärztliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des stationären Aufenthaltes erforderlich.

(5) Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 greift der Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 4 S. 1 nur dann nicht, wenn der prognostizierte Aufenthalt **weniger als 6 Monate** beträgt. Soweit keine Prognose getroffen werden kann, greift der Leistungsausschluss, sobald sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige sechs Monate in der Einrichtung aufhält. Ab diesem Zeitpunkt ist er dann auf Leistungen des SGB XII zu verweisen.

**6-Monatsfrist  
(7.41)**

Beispiel:



nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern in nennenswertem Umfang unter bestimmten Bedingungen ausgeübt werden, handelt es sich um Bedingungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind. Unerheblich ist, ob Arbeitsplätze dieser Art besetzt oder frei sind.

(3) Bei öffentlich geförderter Beschäftigung (ABM, SAM, BSI, AGH – Entgelt- oder Mehraufwandsvariante) von mindestens 15 Stunden wöchentlich, handelt es sich nicht um Beschäftigungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt werden. Soweit eine Person eine öffentlich geförderte Beschäftigung aufnimmt, wenn sie sich bereits in der Einrichtung aufhält, wird damit kein (erneuter) Anspruch auf einen Bezug von Arbeitslosengeld II begründet.

**Öffentlich geförderte Beschäftigung  
(7.45)**

(4) Beschäftigungen von stationär untergebrachten Hilfebedürftigen in Justizvollzugsanstalten, Werkstätten für behinderte Menschen (Arbeitsbereich), Blindenwerkstätten (s. a. Hinweise zu § 8, Kap. 1.2) werden nicht unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausgeübt und deshalb vom Leistungsausschluss erfasst.

(5) Das SGB II-FEG tritt zum 01.08.06 in Kraft. Eine Übergangsregelung zur Anwendung des § 7 Abs. 4 sieht das Gesetz nicht vor. § 68 Abs. 1 ist insoweit nicht anwendbar, da sich diese Übergangsregelung ausschließlich auf die Fälle beschränkt, die von der Rechtsänderung durch das SGB II-Änderungsgesetz betroffen sind. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB II-FEG sind demnach die Bewilligungsentscheidungen, die den geänderten Voraussetzungen nicht (mehr) entsprechen, rechtswidrig und in aller Regel für die Zukunft nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X aufzuheben. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es vertretbar, wenn eine Aufhebung in laufenden Leistungsfällen anlässlich der Feststellung eines entsprechenden Sachverhalts durch die Sachbearbeitung, spätestens bei Ablauf des Bewilligungsabschnitts, erfolgt.

**Übergangsregelung  
(7.46)**

## 6.2 Altersrente und Knappschaftsausgleichsleistungen

(1) Der Bezug einer **Vollrente** wegen Alters nach dem SGB VI führt – unabhängig von deren Höhe und dem Eintrittsalter – zum Wegfall des Anspruchs auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**Bezug von Altersrente  
(7.47)**

(1a) Die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 239 SGB VI ist vergleichbar mit einer Altersrente und führt deshalb ebenfalls zum Leistungsausschluss.

**Knappschaftsausgleichsleistungen  
(7.48)**

(2) Reicht die Altersrente nicht aus, den Bedarf zu decken, sind ggf. ergänzende Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen. Da vor Vollendung des 65. Lebensjahres kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter besteht, ist zur Deckung des Bedarfs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII zu verweisen.

**Ausländische Renten (7.49)**

(3) Bei einer ausländischen Altersrente bzw. einer mit ihr vergleichbaren Sozialleistung, die deutlich vor dem frühest möglichen Eintrittsalter nach deutschem Rentenrecht gewährt wird, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Hilfebedürftige weiterhin gewillt ist, bis zum Renteneintritt nach deutschem Recht eine Beschäftigung aufzunehmen. In diesen Fällen ist der Hilfebedürftige nicht an den kommunalen Träger (SGB XII) zu verweisen. Es sind Leistungen nach dem SGB II, unter Anrechnung der Rente, zu gewähren.

(4) Kennzeichnend für eine Sozialleistung in diesem Sinne ist ihre Gewährung durch eine öffentliche Behörde (Leistungsträger) an den einzelnen Berechtigten nach dem Prinzip der Versicherung oder Versorgung. Die ausländische Sozialleistung ist dann als vergleichbar anzusehen, wenn ihre Funktion bzw. Zweckbestimmung einer inländischen Rente wegen Alters entspricht und ihre Höhe zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. Gehört die ausländische Sozialleistung zu den subsidiären Fürsorgeleistungen im engeren Sinne (Sozialhilfe), ist sie keine vergleichbare Leistung.

Mit der Altersrente vergleichbare ausländische Sozialleistungen sind insbesondere:

- Französische Altersrente ab dem 55. Lebensjahr (CAN-Rente "Pension proportionnelle de vieillesse");
- Italienische Altersrente ab dem 60. Lebensjahr, an Frauen ab dem 55. Lebensjahr;
- Schweizerische Altersrente aus der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Frauen ab dem 62. Lebensjahr gewährt wird.

(5) Wird bekannt, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Altersrente beantragt hat, ist dem zuständigen Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch anzuzeigen.

(6) Die Bewilligung der Altersrente hat zur Folge, dass die Leistungsbewilligung ab Beginn der laufenden Zahlung der Rente aufzuheben ist (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

(7) Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X maximal bis zur Höhe der zuerkannten Altersrente. Der Anspruch auf Erstattung erstreckt sich ebenso auf die innerhalb dieses maßgeblichen Zeitraumes von dem Träger erbrachten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i.V. mit § 335 Abs. 2 und 5 SGB III). Da Personen bei Bezug von Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI), sind die RV-Beiträge ab Rentenbeginn abzusetzen.

**6.2.1 Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art**

(1) Ähnliche Leistungen i. S. d. § 7 Abs. 4 S. 1 sind solche, die die typischen Merkmale der Altersrente aufweisen. Maßgebend sind die

**Ähnliche Leistungen (7.50)**

Voraussetzungen, derentwegen die ähnliche Leistung gewährt wird, nicht die Auswirkungen. Dies sind insbesondere:

- Die Abhängigkeit von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze. **Altersgrenze (7.51)**
  - Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Leistung von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung bei Erfüllung der Voraussetzung von Amts wegen oder auf besonderen Antrag des Berechtigten gewährt wird.
  - Die Sicherstellung des Lebensunterhalts. **Lebensunterhalt (7.52)**
  - Es kann sich nur dann um ähnliche Leistungen handeln, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung wie die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Knappschaftsausgleichsleistung den Lebensunterhalt des Empfängers der Leistung voll sichern soll. Hierbei ist es unerheblich, ob die gewährte Leistung diesem Zweck im Einzelfall tatsächlich gerecht wird. Sie muss aber ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sein, dass sie im Regelfall den Lebensunterhalt des Empfängers sicherstellt.
  - Die Gewährung durch einen öffentlich-rechtlichen Träger. **Öffentlich-rechtlicher Träger (7.53)**
  - Öffentlich-rechtlicher Träger sind alle Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Handwerkskammern, Kirchen, auf Gesetz beruhende Versorgungseinrichtungen von Berufsverbänden usw.). **Privat-rechtliche Bezüge (7.54)**
- (2) Ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art können auch privat-rechtliche Bezüge sein, die von öffentlich-rechtlichen Trägern (z. B. Rundfunkanstalten) erbracht werden. Maßgeblich ist, dass die Bezüge aus öffentlichen Mitteln stammen, d. h. aus Mitteln gezahlt werden, die für öffentliche Aufgaben vorgesehen sind.
- (3) Welche Leistungen insbesondere zu bzw. nicht zu den ähnlichen Leistungen i. S. d. § 7 Abs. 4 S. 1 gehören, kann der Anlage 3 entnommen werden. **Übersicht Anlage 3 (7.55)**

## 6.3 Ortsabwesenheit

### 6.3.1 Allgemeines

(1) Mit Inkrafttreten des SGB II-Fortentwicklungsgesetzes erhält derjenige kein Arbeitslosengeld II mehr, der sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält. Gleichzeitig wurde geregelt, dass die übrigen Voraussetzungen dieser Anordnung entsprechend gelten. Damit greift der Leistungsausschluss auch dann, wenn der Hilfebedürftige sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, jedoch seine Erreichbarkeit nicht sicherstellt.

**Allgemeines  
(7.56)**

Mit der Regelung wird die so genannte „Residenzpflicht“, die bislang nur für Arbeitslosengeldbezieher nach dem SGB III gilt, auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II eingeführt. Zweck der Residenzpflicht ist es, dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit (§§ 1, 2 SGB II) vor der Gewährung von Leistungen Geltung zu verschaffen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen grundsätzlich nur dann Leistungen erhalten, wenn sie ohne Verzug jede zumutbare Beschäftigung aufnehmen können.

(2) Die EAO enthält ausschließlich Regelungen zur Residenzpflicht. Die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ergeben sich – je nach Rechtskreis – aus den Vorschriften des SGB III (Aufstocker) oder/und § 7 Abs. 4a i. V. m. § 48 SGB X (vgl. unten Rz. 7.72 ff.)

### 6.3.2 Personenkreis

(1) Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 4a gilt die Regelung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Somit ist die EAO grundsätzlich auf alle Leistungsberechtigte nach dem SGB II, also auch auf Sozialgeldbezieher und erwerbsfähige Personen, denen die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zuzumuten ist (z. B. Schüler), anzuwenden. Eine wörtliche Auslegung würde jedoch dem Sinn und Zweck der Regelung widersprechen, weil die Arbeitslosigkeit keine Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II darstellt. Einem erwerbsfähigen Schüler beispielsweise eine längere Ortsabwesenheit während der Sommerferien zu verweigern, entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre rechtswidrig. Deshalb ist die Erteilung einer Zustimmung zu Ortsabwesenheiten von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbehrlich.

**Personen-  
kreis  
(7.57)**

Für die Zustimmung zu Ortsabwesenheiten solcher Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind oder bei denen eine Eingliederung unwahrscheinlich ist (Beispiel: Alleinerziehende, der eine Arbeitsaufnahme vorübergehend nicht zumutbar ist, Sozialgeldbezieher allgemein), ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die entsprechende Anwendung der EAO sinnvoll ist. Dies kann im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen sein.

**Sozialgeldbe-  
zieher und  
Erwerbstätige/  
AGH  
(7.58)**

(2) Die Regelungen der EAO gelten nicht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht arbeitslos sind (z.B. bei bestehender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung; während Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit). Jedoch ist es zweckmäßig, auch während der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung die voraussichtliche Dauer einer Abwesenheit zu erheben, da auch während einer solchen Maßnahme die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist.

**Keine Anwendung der EAO (7.58a)**

(3) Besonderheiten bezüglich der Dauer der möglichen Bewilligung einer Ortsabwesenheit können bei älteren Arbeitnehmern, Nichtsesshaften und Aufstockern gelten (Vgl. Rz. 7.77 ff)

### 6.3.3 Zeit- und ortsnaher Bereich

(1) Nach § 7 Abs. 4a 1. Hs führt ein Aufenthalt **außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs** zum vollständigen Wegfall des Leistungsanspruchs, wenn nicht die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners eingeholt wurde.

**Definition zeit- und ortsnaher Bereich (7.59)**

(2) Der zeit- und ortsnahe Bereich ist in § 2 S. 2 EAO definiert. Dazu gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, von denen aus der erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Leistungsträger täglich und ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Er ist nicht identisch mit dem Zuständigkeitsbereich des Trägers. Vielmehr setzt er sich aus einer räumlichen („Orte in der Umgebung des Leistungsträgers“) und einer zeitlichen Komponente („ohne unzumutbaren Aufwand“) zusammen.

(3) Der räumliche Nahbereich ist nicht auf das Inland beschränkt. Er kann auch Orte im Ausland umfassen, wenn sie sich in der Umgebung des Trägers befinden (z. B. im grenznahen Bereich). Entscheidend ist, dass der Hilfebedürftige in der Lage sein muss, innerhalb einer zumutbaren Pendelzeit den Träger täglich zu erreichen.

**Aufenthalt im ausländischen Nahbereich (7.60)**

(4) Grundsätzlich kann es sachgerecht sein, von der Zeitgrenze nach § 121 Abs. 4 SGB III auszugehen. Ein unschädlicher auswärtiger Aufenthalt kann damit noch vorliegen, wenn der Hilfebedürftige für die Vorsprache beim Träger insgesamt 2,5 Stunden für den Hin- und Rückweg aufwenden muss.

**Zeitliche Begrenzung des Nahbereichs (7.61)**

(5) Die Zeitgrenze nach § 121 Abs. 4 SGB III ist als Richtwert zu sehen. Der Nahbereich kann unter Berücksichtigung der Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes, den strengeren Zumutbarkeitskriterien nach § 10 und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles von den Trägern unterschiedlich definiert und gegebenenfalls in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Ist beispielsweise in einer Region aufgrund bevorstehender Großereignisse (Messen o. ä.) kurzfristig mit einem Zugang an offenen Stellen (insbesondere auch Gelegenheitsarbeiten) zu rechnen, ist sicherzustellen, dass eine zügige Stellenbesetzung nicht dadurch gefährdet wird, dass

geeignete Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, sich unverzüglich zu bewerben und Vorstellungstermine wahrzunehmen.

### 6.3.4 Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners

(1) Ein auswärtiger Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs für die Dauer von drei Wochen im Kalenderjahr ist für den Leistungsanspruch nur dann unschädlich, wenn der persönliche Ansprechpartner seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist grundsätzlich vorher zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden. Legt der Hilfebedürftige glaubhaft dar, dass es ihm nicht möglich oder zumutbar war, die (ungeplante) Ortsabwesenheit vorher genehmigen zu lassen (z. B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft/Erreichbarkeit des Trägers), kommt eine rückwirkende Anerkennung in Betracht.

**Zustimmung  
des pAp  
(7.62)**

(2) Der Betroffene wird für die Dauer von maximal drei Wochen im Kalenderjahr von seiner Obliegenheit befreit, sich für eine Vermittlung in Arbeit verfügbar zu halten und sich durch eigene Bemühungen selbst eine Beschäftigung suchen zu müssen. Es handelt sich nicht um eine Urlaubsgewährung i. S. d. BUrlG. Die Vorschriften des BUrlG finden keine Anwendung.

(3) Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn in der Zeit der vorgesehenen Ortsabwesenheit eine berufliche Eingliederung (z. B. Vermittlung in Arbeit, in eine Ausbildungsstelle oder die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme) des Hilfebedürftigen zu erwarten ist. Insoweit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.

**Prognoseent-  
scheidung  
(7.63)**

(4) In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit soll die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 3 Abs. 1 S. 2 EAO), weil die Vermittlungschancen in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind. Da dem Hilfebedürftigen im Rahmen des § 10 grundsätzlich jede Arbeit zumutbar ist, kommt eine Zustimmung innerhalb der ersten drei Monate des Leistungsbezugs nach dem SGB II bei bereits längerer Arbeitslosigkeit nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bucht ein Leistungsempfänger während des Bezugs von Arbeitslosengeld eine Urlaubsreise für einen Zeitraum, in dem er voraussichtlich SGB II-Leistungen beziehen wird, so stellt dies allein noch keinen aner kennenswerten wichtigen Grund dar.

(5) Mit Blick auf die engeren Zumutbarkeitskriterien ist die Zustimmung bei SGB II-Beziehern unter strengeren Maßstäben als bei Arbeitslosengeldbeziehern zu erteilen. Die Zustimmung kann grundsätzlich nicht erteilt werden, wenn aufgrund saisonaler Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionaler Großereignisse (z. B. Messen) ein Arbeitskräftemangel herrscht und der Hilfebedürftige für eine Vermittlung in Betracht kommt. Dies gilt auch für Arbeitslosengeldbezieher, die ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

**Vermittlung in  
Arbeit  
(7.64)**

(6) Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn beabsichtigt ist, dem Hilfebedürftigen eine Arbeitsgelegenheit zuzuweisen.

**Arbeitsgele-  
genheit  
(7.65)**

(7) Da SGB II-Leistungen für Kalendertage gezahlt werden, ist die Zustimmung zur Ortsabwesenheit für maximal 21 Kalendertage im Kalenderjahr zu erteilen. Zeiten einer Ortsabwesenheit während des Arbeitslosengeldbezugs sind – soweit sie dasselbe Kalenderjahr betreffen – anzurechnen.

**3-Wochen-  
Zeitraum  
(7.66)**

(8) Der 3-Wochen-Zeitraum kann tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden, wenn eine außergewöhnliche Härte i. S. d. § 3 Abs. 3 EAO vorliegt. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn dem Hilfebedürftigen aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

**Verlängerung  
(7.67)**

(9) Eine Verlängerung der Rückkehrfrist darüber hinaus ist grundsätzlich auch dann nicht möglich, wenn der Hilfebedürftige während der Ortsabwesenheit erkrankt. Ist der Hilfebedürftige allerdings so schwer erkrankt, dass er nicht in der Lage ist, die Heimreise anzutreten, sind die Leistungen weiter zu zahlen. Insoweit ist davon auszugehen, dass die EAO – wie bei dem Personenkreis nach der Rz 7.58 – keine Anwendung findet. Die Nichttransportfähigkeit ist in geeigneter Form nachzuweisen. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur wenn der Nachweis erbracht wurde, dass die Erkrankung/Verletzung so schwerwiegend gewesen ist, dass ein Rücktransport unter keinen Umständen möglich war, kommt die Leistungsfortzahlung in Betracht.

**Erkrankung  
im Ausland  
(7.68)**

(10) Der Hilfebedürftige kann sich zusätzlich zu den drei Wochen nach § 3 Abs. 1 EAO bei Sachverhalten nach § 3 Abs. 2 EAO unter den dort genannten Voraussetzungen jeweils für drei weitere Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, ohne seinen Leistungsanspruch zu verlieren. Der persönliche Ansprechpartner kann daher beispielsweise kumulativ der Teilnahme des Hilfebedürftigen an einer Maßnahme nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO sowie einer Veranstaltung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO zustimmen und noch im selben Kalenderjahr einen auswärtigen Aufenthalt nach § 3 Abs. 1 EAO genehmigen.

**Sachverhalte  
nach § 3  
Abs. 2 EAO  
(7.69)**

(11) Für die Teilnahme an den privilegierten Maßnahmen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 (außergewöhnliche Härte) und Abs. 4 EAO (Wegfall des Leistungsanspruchs bei auswärtigem Aufenthalt von mehr als sechs Wochen) entsprechend.

(12) Will ein Hilfebedürftiger sich länger als drei, aber nicht mehr als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners hierzu möglich. Folge ist eine Weitergewährung des Arbeitslosengeldes II für die ersten drei Wochen der Abwesenheit; danach ist die Leistungsgewährung aufzuheben.

(13) Will sich ein Hilfebedürftiger zusammenhängend länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, ist dies nur insgesamt ohne Leistungsgewährung möglich.

### 6.3.5 Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches

(1) Die übrigen Bestimmungen der EAO sind nach § 7 Abs. 4a 2. Hs. entsprechend anzuwenden. Hieraus folgt, dass der Hilfebedürftige auch innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches seine Erreichbarkeit sicherzustellen hat.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss damit in der Lage sein, unverzüglich

1. Mitteilungen des Trägers persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. den Träger aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Daher muss sichergestellt sein, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige persönlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden kann. Dies gilt gleichermaßen auch für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, da § 7 Abs. 4a neu auf alle Leistungsempfänger des SGB II wirkt.

(2) Von seinem Wohnort darf er sich nur unter den Voraussetzungen des § 2 EAO vorübergehend entfernen, wenn

1. er rechtzeitig seine Anschrift für die Dauer der Abwesenheit mitgeteilt hat,
2. er auch an seinem vorübergehenden Aufenthaltsort die oben genannten Voraussetzungen erfüllen kann und
3. er sich im Nahbereich des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhält. Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung des Trägers, von denen aus der erwerbsfähige Hilfebedürftige erforderlichenfalls in der Lage wäre, den Träger täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen.

Andernfalls treffen ihn die gleichen Rechtsfolgen wie nach § 7 Abs. 4 a 1. Hs. Teilt er beispielsweise eine vorübergehende Ortsabwesenheit seinem persönlichen Ansprechpartner nicht mit und war er deshalb nicht erreichbar, entfällt der Leistungsanspruch für den Zeitraum der Nichterreichbarkeit. Ist er hingegen erreichbar, weil er einen Nachsendeantrag gestellt oder auf andere Weise sichergestellt hat, dass ihn seine Briefpost erreicht, liegt kein Leistungsanspruch vor. Insoweit kommt allenfalls – bei Vorliegen der Voraussetzungen – eine Sanktion nach § 31 in Betracht.

**Nichterreichbarkeit bei Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (7.70)**

**§ 7 Abs. 4a  
2. Alternative  
(7.71)**

### 6.3.6 Rechtsfolgen

(1) Der neue § 7 Abs. 4a SGB II enthält einen Leistungsausschluss. Hieraus folgt, dass nicht genehmigte Abwesenheiten grundsätzlich zu einer Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (§ 40 SGB II i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 45 bzw. § 48 SGB X) mit folgender Erstattung überzahlter Beträge (§ 40 SGB II i. V. m. § 50 SGB X) führen.

**Rechtsfolgen  
(7.72)**

Eine Aufrechnung der überzahlten Beträge nach § 43 SGB II ist möglich, wenn es sich um Überzahlungen handelt, die aus unvollständigen Angaben resultieren (z. B. Nichtanzeige einer Ortsabwesenheit).

Anders verhält es sich, wenn der Hilfebedürftige vorher angibt, sich außerhalb des Nahbereiches aufzuhalten, und die Rechtsfolge nach nicht erteilter Zustimmung in Kauf nimmt. In dem Fall besteht zwar für die Dauer des auswärtigen Aufenthaltes kein Leistungsanspruch, eine Aufrechnung der überzahlten Beträge wäre aber nicht möglich.

(2) Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält sich der Hilfebedürftige länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit. Die Bewilligungsentscheidung ist – ggfs. unter Beachtung der Rz 7.58 teilweise – nach § 40 SGB II i. V. m. § 330 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X i. V. m. § 7 Abs. 4a aufzuheben.

**Rechtsfolgen  
bei Über-  
schreitung  
des 3-  
Wochen-  
Zeitraums  
(7.73)**

Der Leistungsanspruch entfällt bereits mit dem ersten Tag der Ortsabwesenheit, wenn die geplante Abwesenheit zusammenhängend einen Zeitraum von 6 Wochen überschreitet (§ 3 Abs. 4 EAO).

(3) Mit dem Leistungsbezug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2a SGB V. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach dem Leistungsende längstens für einen Monat (§ 19 Abs. 2 S. 1 SGB V).

**Krankenver-  
sicherung  
(7.74)**

(4) Der Träger muss den Hilfebedürftigen im Rahmen seiner Beratungspflicht nach § 14 SGB I auf die Regelungen der EAO, insbesondere auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Rückkehr, hinweisen. Eine Unterlassung kann unter Umständen einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB auslösen.

**Beratungs-  
pflicht  
(7.75)**

(5) Kommt der Hilfebedürftige einer Meldeaufforderung nicht nach, weil er sie aufgrund einer nicht angezeigten Ortsabwesenheit nicht zur Kenntnis genommen hat, schützt ihn dies nicht vor dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Abs. 2. Er kann sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen, da die Meldeaufforderung mit dem Zugang in seinen Machtbereich ohne Rücksicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme wirksam wird.

**zusätzliche  
Sanktion  
möglich  
(7.76)**

Beispiel:

Der Hilfebedürftige wird zu einer Meldung am 03.08. aufgefordert. Die Einladung wurde ihm rechtzeitig zugestellt. Er erscheint am 10.08. und erklärt, dass er nicht früher kommen konnte, weil er sich besuchsweise in der Zeit vom 15.07. bis zum 09.08. bei seiner Schwester aufgehalten hat.

Entscheidung:

Die Bewilligungsentscheidung ist für den Zeitraum 15.07. – 09.08. nach § 40 SGB II i. V. m. §§ 330 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 7 Abs. 4a ganz aufzuheben. Zusätzlich wird die Regelleistung nach § 31 Abs. 2 um 10 v. H. für die Zeit vom 01.09. – 30.11. abgesenkt.

### 6.3.7 Sonderfälle (§ 4 EAO)

(1) Werden Leistungen nach § 65 Abs. 4 SGB II unter den erleichterten Voraussetzungen in Anwendung des § 428 SGB III gezahlt, kann sich der Hilfebedürftige nach § 3 Abs. 1 EAO für 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten (§ 4 EAO). Zusätzlich kann für jeweils 3 weitere Wochen wegen der Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO die Zustimmung zum auswärtigen Aufenthalt erteilt werden. Eine Ortsabwesenheit außerhalb des Nahbereichs von zusammenhängend länger als 20 Wochen wirkt sich bereits ab dem ersten Tag leistungsschädlich aus. Insoweit ist § 3 Abs. 4 entsprechend anzuwenden. Die Obergrenze von 20 Wochen errechnet sich aus dem Zeitraum nach § 3 Abs. 1 (= 17 Wochen) sowie weiteren 3 Wochen für die Teilnahme an einer privilegierten Maßnahme nach § 3 Abs. 2 EAO.

(2) Nach § 4 S. 2 EAO kann der Zeitraum von 17 Wochen in besonderen Fällen mit Zustimmung des Trägers im notwendigen Umfang überschritten werden. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn der Hilfebedürftige, der seinen Wohnsitz nicht verlegen will, die Betreuung oder Pflege von nahe stehenden Verwandten übernimmt. In diesen Fällen führt die von vornherein beabsichtigte Überschreitung des Regelzeitraums nicht zum Wegfall des Leistungsanspruchs.

(3) Während der Verlängerungszeit kann der Träger den Hilfebedürftigen zu einer Meldung auffordern, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht (§ 4 S. 3 EAO). Insoweit wird an der Residenzpflicht festgehalten, um – soweit erforderlich – die Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zu erleichtern.

**Ältere Hilfebedürftige  
(7.77)**

### 6.3.8 Besondere Personengruppen

(1) Werden Leistungen nach dem SGB II ergänzend zum Arbeitslosengeld gezahlt, ist die zuständige Agentur für Arbeit im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 18a über genehmigte und/oder nicht genehmigte Ortsabwesenheiten zeitnah zu informieren. Die Unterrichtungspflicht umfasst auch die Mitteilung eines auswärtigen Aufenthalts innerhalb des Nahbereichs nach § 2 EAO, da ein Ver-

**Aufstocker  
(7.78)**

stoß des Arbeitslosen gegen seine Mitteilungspflicht regelmäßig wegen fehlender objektiver Verfügbarkeit zum Wegfall des Arbeitslosengeldanspruchs führt. Die Einhaltung der Unterrichtungspflichten ist durch verfahrensmäßige Absprachen vor Ort mit den zuständigen Arbeitsagenturen sicher zu stellen.

(2) Auch erwerbsfähige Nichtsesshafte müssen für den Träger erreichbar sein, damit ggfs. eine Eingliederung erfolgen kann. Es bestehen keine Bedenken, die Erreichbarkeit zu bejahen, wenn eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Nichtsesshafte oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) erfolgt. Insoweit können die für den Rechtskreis SGB III getroffenen Regelungen zu § 119 SGB III (DA 3.1.3.5) entsprechend angewandt werden. Zur Unterstützung der verfahrensmäßigen Abwicklung wird ein zentraler Vordruck zur Verfügung gestellt (Anlage 4).

**Nichtsesshafte  
(7.79)**

#### **6.4 Auszubildende, Schüler und Studenten**

(1) Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht - mit Ausnahme von Leistungen für Mehrbedarfe und Leistungen für Angehörige des Auszubildenden (siehe Rz 7.90 und 7.91) - nicht, soweit der Hilfebedürftige eine Ausbildung absolviert, welche im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 - 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

**Förderungsfähige  
Ausbildung  
(7.80)**

(2) Der Besuch von schulischen Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 BAföG ist grundsätzlich nach dem BAföG förderungsfähig. Allerdings ist in jedem Einzelfall, in dem der Antragsteller keine Leistungen nach dem BAföG bezieht, festzustellen, ob der Förderbarkeit nach dem BAföG die Regelung des § 2 Abs. 5 BAföG entgegensteht. Nimmt die Ausbildung die Arbeitskraft im Allgemeinen nicht voll in Anspruch und ist der Antragsteller deshalb von Leistungen nach dem BAföG ausgeschlossen, ist die Gewährung von Alg II möglich. Die entsprechende Entscheidung über den Förderausschluss nach § 2 Abs. 5 BAföG trifft die örtliche BAföG-Stelle.

**BAföG-  
Förderung  
(7.81)**

(3) Die Ausbildung an einer Abendrealschule ist demnach lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig, vgl. die jeweiligen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum BAföG.

(4) Der Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, erfüllt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 BAföG nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden), oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war, oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt (§ 2 Abs. 1a BAföG).

Andernfalls besteht ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II.

Beispiel:

Der Schüler besucht die 11. Klasse eines Gymnasiums und wohnt nicht bei seinen Eltern. Er kann (hypothetisch) die Schule von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen. Damit hat er dem Grunde nach Anspruch auf BAföG und kann deshalb kein Alg II erhalten. Könnte er dagegen die Schule von der Wohnung der Eltern aus z. B. in 30 Minuten erreichen, bestünde kein BAföG-Anspruch, so dass ein Alg II-Anspruch nicht ausgeschlossen wäre.

(5) Unterbricht ein Student/eine Studentin aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird gem. § 15 Abs. 2a BAföG Ausbildungsförderung geleistet; der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 bleibt demzufolge bestehen.

**beurlaubte Studenten  
(7.82)**

Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung; es können Leistungen zum Lebensunterhalt beansprucht werden, ohne dass § 7 Abs. 5 dem entgegensteht.

(6) Nach den §§ 60 bis 62 SGB III sind folgende Ausbildungen grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderungsfähig:

**BAB-Förderung  
(7.83)**

- betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Erstausbildungen in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die ganz oder teilweise im Ausland stattfinden.

(7) Ein Anspruch auf Alg II ist jedoch nicht ausgeschlossen, wenn kein Anspruch auf BAB aufgrund des § 64 Abs. 1 SGB III besteht. Dieses betrifft Auszubildende, die:

1. im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen oder
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit (tägliche Hin- und Rückfahrt bis 2 Stunden) erreichen können.

(8) Falls der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- verheiratet ist oder war,
- mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
- aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann

besteht dennoch ein Anspruch auf BAB.

(9) Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 ebenfalls für:

- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils lebende Schüler einer Berufsfachschule oder Fachschule (welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst oder
- im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils untergebrachte Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, deren Bedarf sich nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst.

**Schüler/Auszubildende im Haushalt der Eltern  
(7.83a)**

Auszüge aus dem BAföG und dem SGB III befinden sich in Anlage 1.

**Anlage 1**

(10) § 7 Abs. 5 erfasst auch die Fälle, in denen dem Grunde nach ein Anspruch auf Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. SGB III besteht.

**Ausbildungsgeld  
(7.84)**

(11) Der Ausschluss des § 7 Abs. 5 gilt nicht für Weiterbildungen, die nach § 77 SGB III förderungsfähig sind. Das vierte Kapitel des SGB III enthält mit den §§ 59 bis 76 im Fünften Abschnitt Vorschriften über die Förderung der Berufsausbildung und im Sechsten Abschnitt mit den §§ 77 bis 87 Vorschriften über die Förderung der beruflichen Weiterbildung. § 7 Abs. 5 SGB II erklärt nur Ausbildungen (§§ 60 bis 62 SGB III) als anspruchsausschließend, nicht jedoch Weiterbildungen.

**Weiterbildungen  
(7.85)**

(12) Trotz eines Anspruchs auf BAföG bzw. BAB können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen. Der Träger hat folglich im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm insoweit eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden, ob ein solcher Tatbestand gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass z. B. die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII für den Auszubildenden noch keine besondere Härte in diesem Sinne darstellt.

**Darlehensgewährung bei besonderen Härtefällen  
(7.86)**

Nach Auffassung des BVerwG ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilfrechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BVerwG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.

(12a) Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden können, weil die gesetzlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind, kann in Einzelfällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die entstehende kurze Bedarfslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Studium an einer Hochschule so rechtzeitig geplant werden kann, dass es nicht zu einer Verzögerung in der Bewilligung der Ausbildungsförderung kommt.

**BAföG unter  
Vorbehalt der  
Rückforderung  
(7.86a)**

Das Darlehen sollte maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsförderung gewährt werden. Die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden.

(13) Diese Selbsthilfemöglichkeit ist aber Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit nicht zumutbar ist. So wird allein Erziehenden neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.

**Allein Erziehende  
(7.87)**

(14) Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalls anzunehmen.

**Zumutbarkeit einer  
Erwerbstätigkeit  
(7.88)**

(15) Das Darlehen umfasst ausschließlich den ausbildungsgeprägten Bedarf, also die aufstockende Regelleistung und den Unterkunftskostenanteil des Auszubildenden. Leistungen für Mehrbedarfe (siehe Rz 21.4a bis 21.4c zu § 21) und die Leistungen für Angehörige (Rz 7.11) werden als Zuschuss gewährt.

**Höhe des  
Darlehens  
(7.89)**

(16) Zur engeren Abgrenzung „besonderer Härtefälle“ wird auf Anlage 2 verwiesen.

**Anlage 2**

(17) Bei Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 5 vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, betrifft die Ausschlusswirkung – in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 26 BSHG – lediglich den ausbildungsbedingten oder –geprägten Bedarf, d. h. den „Normalbedarf“, also die Regelleistung, die Kosten der Unterkunft und einmalige Bedarfe. Bedarfe, die durch besondere Umstände bedingt sind, sind vom Ausschluss nicht betroffen.

**Auszubildende  
(7.90)**

(18) Bei vorliegender Hilfebedürftigkeit sind also für den Auszubildenden Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II sowie für Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II zu zahlen. Die Hinweise zu Rz 21.4a bis 21.4c, die für diesen Personenkreis Besonderheiten bei der Bedarfsermittlung vorsehen, sind zu beachten.

(19) Ansprüche von Angehörigen (Regelleistung, Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfe), die mit dem erwerbsfähigen Auszubildenden in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden von der Ausschlusswirkung des § 7 Abs. 5 ebenfalls nicht erfasst. Dies gilt unabhängig von etwaigen Mehrbedarfen (siehe Kapitel 1 Abs. 1 und 2 zu § 28).

**Angehörige von  
Auszubildenden  
(7.91)**

**Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):****§ 2 Ausbildungsstätten**

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.

- (3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von
1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
  2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,
- wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.
- (4) Ausbildungsförderung wird auch für die Teilnahme an einem Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist. Wird das Praktikum in Zusammenhang mit dem Besuch einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gefördert, wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt.
- (5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Ausbildungsabschnitt im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika bis zu einem Abschluss oder Abbruch verbracht wird.
- (6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende
1. Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
  2. Leistungen nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder von den Begabtenförderungswerken erhält,
  3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält oder
  4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.

## § 12 Bedarf für Schüler

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler
1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **192 EURO**,  
...

## **Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III):**

### **§ 60 Berufliche Ausbildung**

- (1) Eine berufliche Ausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) Förderungsfähig ist die erstmalige Ausbildung. Nach der vorzeitigen Lösung eines Ausbildungsverhältnisses darf erneut gefördert werden, wenn für die Lösung ein berechtigter Grund bestand.

### **§ 61 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme**

- (1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie
  1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt,
  2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und
  3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt wird und die Kosten angemessen sind.
- (2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können
  1. zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten, soweit ihr Anteil nicht überwiegt
  2. oder auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten.
- (3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.
- (4) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können mit einem Betriebspraktikum verbunden werden (§ 235b). Soweit berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit einem Betriebspraktikum im Sinne des § 235b verbunden sind, beträgt die Förderdauer höchstens ein Jahr. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die nach Feststellung [bis 1.12.2004: des Arbeitsamtes] [ab 1.1.2005: der Agentur für Arbeit] noch nicht ausbildungsg geeignet sind. Der Anteil der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme am Gesamtumfang der Maßnahme beträgt mindestens 40 Prozent. Der Träger hat die sozialpädagogische Begleitung der Auszubildenden auch im Betrieb sicherzustellen.

## § 62 Förderung im Ausland

- (1) Eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung oder der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Dauer von einem Jahr nicht übersteigt.
- (2) Eine betriebliche Ausbildung, die vollständig im angrenzenden Ausland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wird, ist förderungsfähig, wenn
  1. eine nach Bundes- und Landesrecht zuständige Stelle bestätigt, dass die Ausbildung einer entsprechenden betrieblichen Ausbildung gleichwertig ist,
  2. die Ausbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels und die Beschäftigungsfähigkeit besonders dienlich ist und
  3. der Auszubildende vor Beginn der Ausbildung insgesamt drei Jahre seinen Wohnsitz im Inland hatte.

## § 64 Sonstige persönliche Voraussetzungen

- (1) Der Auszubildende wird bei einer beruflichen Ausbildung nur gefördert, wenn er
  1. außerhalb des Haushaltes der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
  2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt jedoch nicht, wenn der Auszubildende

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  2. verheiratet ist oder war,
  3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
  4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.
- (2) Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, dass er das Ziel der Maßnahme erreicht.

## § 66 Bedarf für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

- (1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.

### **Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung kann Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in besonderen Härtefällen auch während einer Ausbildung als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Der Wortlaut dieser Ermessensvorschrift entspricht im Wesentlichen dem des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II; allerdings ist die Gewährung von Alg II in solchen Fällen lediglich in Form eines Darlehens vorgesehen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das Vorliegen einer sog. "allgemeinen Härte" keineswegs ausreichend, einen Leistungsanspruch zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sein, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindert oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn der Hilfebedürftige ohne die Leistungen nach dem SGB II in eine Existenz bedrohende Notlage geriete, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte.

Ein besonderer Härtefall ist gemeinhin zu bejahen, soweit die Folgen des Anspruchsausschlusses

- deutlich über das Maß hinausgehen, welches regelmäßig mit der Versagung von HLU für eine Ausbildung verbunden ist und
- auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart erscheinen.

Gleichwohl sind zunächst sämtliche nach dem BAföG oder anderen vorrangigen Gesetzen möglichen Härtefallregelungen auszuschöpfen.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt ein besonderer Härtefall insbesondere nicht vor, soweit

- die Ausbildung ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden müsste,
- die Auszubildende/Studierende die von ihm beantragte Förderleistung (BAföG/BAB) tatsächlich noch nicht erhalten hat, auf die hierfür maßgebenden Ursachen kommt es nicht an,
- der Auszubildende/Studierende die von ihm beantragte Förderleistung (BAföG/BAB) tatsächlich noch nicht erhalten hat, auf die hierfür maßgebenden Ursachen kommt es nicht an,
- Unterstützungsleistungen Dritter infolge des Überschreitens der Höchstförderungsdauer ausbleiben.

Die Annahme eines besonderen Härtefalles kommt dagegen vor allem in Betracht, wenn

- die Ausbildung/das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht,
- das Studium/die Berufsausbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG/SGB III geför-

dert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre,

- es einem Schwerbehinderten bei Abbruch der schulischen oder beruflichen Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern,
- ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann,
- der Abschluss der beruflichen Ausbildung unmittelbar bevorsteht, - nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip „Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde“-,
- die gewährte Schülerförderung den als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Betracht kommenden Betrag deutlich unterschreitet und dem Schüler die Ausübung einer Nebentätigkeit zu Erwerbszwecken von der Schule untersagt wird oder aus anderen Gründen unmöglich ist und darüber hinaus sämtliche Personen der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 16 BSHG, in welcher der Schüler lebt, HLU beziehen oder ein Einkommen haben, das die Sozialhilfesätze nicht überschreitet.

Hinweis: Es handelt sich jeweils nicht um abschließende Aufzählungen

## Übersicht zu § 7 Abs. 4 S. 1

| Stichwort              | ähnlicher Bezug  | kein ähnlicher Bezug   |
|------------------------|--|--|
| Beamte                 | Ruhegehalt wegen Vollendung des 63. Lebensjahres (LJ) - § 42 Abs. 3 BBG-Ruhegehalt für Beamtengruppen, für die niedrigere Altersgrenzen bestimmt sind, z. B. Polizeivollzugsbeamte (60. LJ - § 5 Abs. 1 BPolBG -), Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz (55. oder 58. LJ - § 23 BPolBG -).           | Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 42 Abs. 1 BBG).<br><br>Versorgungsbezüge nach dem G 131. Soweit sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden, sind sie nicht von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig.<br><br>Ruhegehalt eines Beamten auf Zeit, das nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt wurde, gewährt wird und nicht vom Erreichen der allgemeinen Altersgrenze abhängig ist (z. B. § 53 Abs. 1 Niedersächsisches Beamten-gesetz). |
| Berufssoldaten         | Ruhegehalt nach Vollendung des 53., 55., 57., 59. bzw. 60. Lebensjahres (§ 45 SVG).  | Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit (§ 44 Abs. 3 und 4 SG)<br><br>Ruhegehalt von Strahlflugzeugführern wegen Erreichung des 41. Lebensjahres (§ 45 Abs. 2 Nr. 6 SG), da es nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt ist.   |
| Landwirtschaft/Forsten | Ausgleichsgeld nach dem FELEG. Wird diese Leistung in Anspruch genommen, scheidet der Arbeitnehmer nach der Zielsetzung des FELEG aus dem Arbeitsleben aus. Der Anspruch auf Ausgleichsgeld ruht, wenn er u. a. mit einem Anspruch auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III zusammentrifft (§ 12 FELEG). | Produktionsaufgaberente nach § 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (FELEG) wegen Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.<br><br>Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 01.08.1991.   |
| Lebensversicherungen   |  | Kapital-Lebensversicherungen ("befreiende Lebensversicherungen"), weil die Auszahlung nicht an das Ausscheiden aus   |

|                    |  |   |
|--------------------|--|---|
|                    |  | dem Erwerbsleben gebunden ist.  |
| Rentenversicherung |  | Rente für Bergleute nach § 45 SGB VI und ehemalige Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten, die ab 01.01.92 als Rente für Bergleute gezahlt werden. |
| <b>Stichwort</b>   | <b>ähnlicher Bezug</b>   | <b>kein ähnlicher Bezug</b>   |
| Seekasse           | Überbrückungsgeld nach § 8 Ziffer 2 der Satzung, das zeitlich nicht beschränkt ist (ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung nicht während der Zeit, in der dem Versicherten ein Anspruch auf Alg zusteht). | Überbrückungsgeld auf Zeit nach § 8 Ziffer 1 der Satzung.   |
| Steinkohlenbergbau | Anpassungsgeld nach dem Gesetz über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.  | Anpassungsgeld, das wegen Anrechnung einer anderen Leistung (z. B: BU-Rente) nicht gezahlt wird.  |
| Zusatzversorgung   | Übergangsversorgung der VBL.   | Vorgezogenes Altersruhegeld für weibliche Versicherte nach § 28 Abs. 6 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb).              |

(Bezeichnung und Anschrift der  
Betreuungs-/Beratungseinrichtung)

(Ort/Datum)

An

---

**Betreff: Erreichbarkeit eines Hilfebedürftigen für den SGB II - Leistungsträger  
hier: Name, Vorname, Geburtsdatum des Hilfebedürftigen**

Nr. der Bedarfsgemeinschaft:

---

Der/die oben genannte Hilfebedürftige spricht an jedem Werktag hier vor und kann somit werktäglich über mich erreicht werden. Ich werde die Arbeitsgemeinschaft/die Agentur für Arbeit sofort unterrichten, wenn dies nicht mehr der Fall ist.

---

(Unterschrift des Betreuers)

---

## Erklärung des/der Hilfebedürftigen

Mir ist bekannt, dass ich Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem nur dann beanspruchen kann, wenn ich für die Arbeitsgemeinschaft/die Agentur für Arbeit täglich erreichbar bin.

Dies werde ich dadurch sicherstellen, dass ich an jedem Werktag bei der oben genannten Betreuungs-/Beratungseinrichtung vorspreche. Mir ist bekannt, dass die Betreuungs-/Beratungseinrichtung die Arbeitsgemeinschaft/die Agentur für Arbeit sofort unterrichten wird, wenn ich meiner Pflicht zur täglichen Vorsprache nicht nachkomme. Das entbindet mich nicht davon, in der Zeit, für die ich Grundsicherungsleistungen beanspruche, jede Änderung in meinen Verhältnissen der Arbeitsgemeinschaft/der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.

Ich stimme zu, dass der Schriftwechsel mit mir über die Adresse der Betreuungs-/Beratungseinrichtung erfolgt.

---

(Ort, Datum, Unterschrift des/der Hilfebedürftigen)